

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2020.00031**

## **vom 4. Januar 2021**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-01-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KK.2020.00031](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2020.00031)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2020.00031 du 4 janvier 2021

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2020.00031 del 4 gennaio 2021

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 1989, war seit 15. November 2012 als Schreiner bei der Y.\_\_\_\_, Z.\_\_\_\_, tätig gewesen und über diese im Rahmen eines kollektiven Krankenzusatzversicherungsvertrages bei der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft (nach folgend: Allianz) gemäss dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) für ein Taggeld bei Krankheit versichert gewesen, als die Y.\_\_\_\_ am 10. Juli 2018 der Allianz eine Arbeitsunfähigkeit des Versicherten ab 14. Juni 2018 von vorerst 100% und in der Folge von 70% wegen neurologischer Probleme in den Armen meldete (Urk. 9/1/1). Mit Schreiben vom 18. September 2018 (Urk. 9/9) teilte die Allianz dem Versicherten mit, dass sie der Y.\_\_\_\_ nach Abzug der Wartefrist Krankentaggeldleistungen bis

#### **E. 1.1**

Nach Art. 12 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) unterliegen Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Streitigkeiten aus solchen Versicherungen sind privatrechtlicher Natur (BGE 124 III 44 E. 1a/aa und 232 E. 2b). Nach Art. 85 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmen (VAG) entscheidet das Gericht privatrechtliche Streitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen oder zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherten. Kollektive Krankentaggeldversicherungen werden vom Bundesgericht wie alle weiteren Taggeldversicherungen in ständiger Praxis unter den Begriff der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung subsumiert (BGE 138 III 2 E. 1.1; Urteile des Bundesgerichts 4A\_680/2014 vom 29. April 2015 E. 2.1; 4A\_382/2014 vom 3. März 2015 E. 2 und 4A\_47/2012 vom 12. März 2012 E. 2).

#### **E. 1.2**

Das Sozialversicherungsgericht ist als einzige kantonale Gerichtsstanz für Klagen über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem KVG zuständig (Art. 7 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer, BGE 138 III 2), ohne dass vorgängig ein Schlichtungsverfahren durchzuführen ist (BGE 138 III 558).

#### **E. 1.3**

), haben die Parteien auch im Rahmen der sozialen Untersuchungsmaxime gemäss Art. 247

Abs. 2 lit . a ZPO wie unter der Verhandlungsmaxime den Stoff selbst zu beschaffen und sind nicht davon befreit, die allenfalls zu erhebenden Beweise zu bezeichnen beziehungsweise anzubieten . Sie tragen auch im Bereich der sozialen Untersuchungsmaxime die Verantwortung für die Sachverhaltsermittlung . Das Gericht hat sich in Bezug auf seine Fragepflicht zudem zurückzuhalten , wenn eine Partei anwaltlich vertreten ist.

#### **E. 1.4**

Art. 87 VVG gewährt demjenigen, zu dessen Gunsten die kollektive Unfall- oder Krankenversicherung abgeschlossen worden ist, mit dem Eintritt des Unfalls oder der Krankheit ein selbständiges Forderungsrecht auf die Versicherungsleistungen im Versicherungsfall gegen den Versicherer (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5C.41 /2001 vom 3. Juli 2001 E. 2c; Peter Stein, Basler Kommentar VVG, Basel 2001, Art. 87 VVG N 15; Willy Koenig , Der Versicherungsvertrag, in: Schweizerisches Privatrecht, VII/2, Basel 1979, S. 729).

#### **E. 1.5**

Gemäss Art. 157 ZPO bildet sich das Gericht seine Überzeugung nach freier Würdigung der Beweise. Das Gericht legt demzufolge die Kraft eines Beweises mittels seiner Überzeugung fest und befindet frei von Beweisregeln, nach seiner eigenen Überzeugung darüber, ob es eine behauptete Tatsache als wahr oder unwahr einstuft (BGE 137 III 266 E. 3.2; Franz Hasenböhler , in: Thomas Sutter- Somm /Franz Hasenböhler /Christoph Leuenberger, Kommentar zu ZPO, 2. Aufl., Zürich 2013, Art. 157 ZPO N 8). Das Gericht kann in antizipierter Beweismündigkeit auf die Abnahme von Beweisen verzichten, wenn es aufgrund bereits abgenommener Beweise seine Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür annehmen kann, diese werde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (BGE 138 III 374 E. 4.3.2; Franz Hasenböhler , a.a.O., Art. 157 ZPO N 45).

#### **E. 1.6**

Zu beweisen sind nur Tatsachenbehauptungen, die ausdrücklich bestritten sind. Bestreitungen sind so konkret zu halten, dass sich bestimmen lässt, welche einzelnen Behauptungen damit bestritten werden (BGE 117 II 113 E. 2); die Bestreitung muss ihrem Zweck entsprechend so konkret sein, dass die Gegenpartei weiss, welche einzelne Tatsachenbehauptung sie beweisen muss (BGE 115 II 1 E. 4). Der Grad der Substanziierung einer Behauptung beeinflusst insofern den erforderlichen Grad an Substanziierung einer Bestreitung; je detaillierter einzelne Tatsachen eines gesamten Sachverhalts behauptet werden, desto konkreter muss die Gegenpartei erklären, welche dieser einzelnen Tatsachen sie bestreitet. Je detaillierter mithin ein Parteivortrag ist, desto höher sind die Anforderungen an eine substanziierte Bestreitung. Diese sind zwar tiefer als die Anforderungen an die Substanziierung einer Behauptung; pauschale Bestreitungen reichen indes nicht aus. Erforderlich ist eine klare Äusserung, dass der Wahrheitsgehalt einer bestimmten und konkreten gegnerischen Behauptung infrage gestellt wird (BGE 141 III 433 E. 2.6).

#### **E. 1.7**

Nach Art. 168 Abs. 1 ZPO sind als Beweismittel zulässig das Zeugnis ( lit . a), die Urkunde ( lit . b), der Augenschein ( lit . c), das Gutachten ( lit . d), die schriftliche Auskunft ( lit . e) sowie die Parteibefragung und die Beweisaussage ( lit . f). Diese Aufzählung ist abschliessend; im Zivilprozessrecht besteht insofern ein numerus

clausus der Beweismittel (Urteil des Bundesgerichts 5A\_957/2012 vom 28. Mai 2013 E. 2). Nach der Rechtsprechung handelt es sich einzig bei den vom Gericht eingeholten Gutachten um Gutachten im Sinne von Art. 168 Abs. 1 lit. d ZPO, nicht jedoch bei den Privatgutachten (BGE 141 III 433 E. 2.5.2). Des Gleichen handelt es sich bei Privatgutachten auch nicht um Urkunden im Sinne von Art. 168 Abs. 1 lit. b ZPO (BGE 141 III 433 E. 2.5.3). Privatgutachten stellen im Zivilprozess vielmehr keine Beweismittel dar, sondern gelten als Parteibehauptungen beziehungsweise als Bestandteil der Parteivorbringen (BGE 141 III 433 E. 2.5.2; Urteil des Bundesgerichts 4A\_505/2012 vom 6. Dezember 2012 E. 3.5; vgl. BGE 132 III 83 E. 3.4). Parteibehauptungen, denen ein Privatgutachten zu Grunde liegt, sind in der Regel

indes meist besonders substantiiert. Entsprechend genügt eine pauschale Bestreitung nicht; die Gegenpartei ist vielmehr gehalten zu substantiieren, welche einzelnen Tatsachen sie konkret bestreitet. Wird eine Tatsache behauptet von der Gegenpartei substantiiert bestritten, so vermögen Parteigutachten als reine Parteibehauptungen diese allein nicht zu beweisen. Als Parteibehauptungen mögen sie allenfalls zusammen mit - durch Beweismittel nachgewiesenen - Indizien den Beweis zu erbringen. Werden sie aber nicht durch Indizien gestützt, so dürfen sie als bestrittene Behauptungen nicht als erwiesen erachtet werden (BGE 141 III 433 E. 2.6).

### **E. 1.8**

Stehen Leistungen aus einer Krankentaggeldversicherung im Streite hat die einen Versicherungsanspruch geltend machende

versicherte Person den Nachweis für die anspruchsbegründenden Tatsachen - insbesondere die Arbeitsunfähigkeit im geltend gemachten Umfang - mit dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (vgl. hierzu BGE 130 III 321 E. 3.3) zu erbringen. Steht eine weitere Ausrichtung von Taggeldleistungen im Streite, hat nicht der Versicherer eine Zustandsverbesserung zu beweisen, sondern die versicherte Person hat den Nachweis zu erbringen, dass die Arbeitsfähigkeit im geltend gemachten Umfang weiter angedauert hat. Für eine Klageabweisung genügt es, dass Zweifel am Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit aufkommen, sodass diese nicht als überwiegend wahr scheinlich erscheint. Derartige Zweifel können auch allein durch Parteivorbringen beziehungsweise Privatgutachten ausgelöst werden. Die versicherte Person muss aufzeigen, dass die zu berücksichtigten Umstände keine Zweifel daran aufkommen lassen, dass die im Streite stehende Arbeitsunfähigkeit überwiegend wahr scheinlich ist

(Urteil des Bundesgerichts 4A\_85/2017 vom 4. September 2017 E.

2.3).

### **E. 2**

ZPO). Das Gericht kommt ihnen mit spezifischen Fragen zur Hilfe, damit die erforderlichen Behauptungen und die entsprechenden Beweismittel genau aufgezählt werden. Es ermittelt aber nicht aus eigenem Antrieb. Ist eine Partei durch einen Anwalt vertreten, kann und muss sich das Gericht ihr gegenüber wie bei Geltung der Verhandlungsmaxime zurückhalten (BGE 141 III 569 E. 2.3.1 bis 2.3.3 und 125 III 231 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 4A\_702/2016 vom 23. März 2017 E. 3.1).

## **E. 2.1**

Gemäss der sich bei den Akten befindenden Versicherungspolice (Urk. 9/56/1 ) hat die Beklagte mit der Y.\_\_\_\_ einen Vertrag für eine kollektive Krankenzusatzversicherung für zwei versicherte Personen (Kläger und A.\_\_\_\_ ) mit Beginn am 1. Januar 2016 abgeschlossen und ein Krankentaggeld in der Höhe von 80 % des versicherten AHV-beitragspflichtigen Verdienstes (bis zu einem maximalen versicherten Jahreslohn von Fr. 300'000.-- pro Person) für eine Leistungsdauer von 730 Tagen (für Personen unterhalb des AHV-Alters) abzüglich einer Wartefrist von 14 Tagen vereinbart. Als Vertragsgrundlage wurde unter anderem auf die Allgemeinen Bedingungen für die Kollektiv-Krankentaggeldversicherung, Ausgabe 2008 (Urk. 9/56/2 ; nachfolgend: AVB), und auf die Zusatzbedingungen für die Krankentaggeld-Versicherung, Ausgabe 2008 (Urk. 9/56/3 ; nachfolgend: ZVB), verwiesen, welche durch Übernahme Vertragsbestandteil wurden.

## **E. 2.2**

In Art. 3 Ziff. 1 AVB wird die Krankheit definiert: « Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat».

Die Arbeitsunfähigkeit wird in Art. 3 Ziff.

## **E. 2.3**

Die versicherten Leistungen werden in Art. 1 ZVB umschrieben: « Versichert sind Taggelder bei Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die einen Erwerbsausfall zur Folge hat».

Die Bemessung der Taggeldhöhe wird in Art.

## **E. 4**

AVB definiert: « Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, sowohl im bisherigen als auch in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Für die Beurteilung des Vorliegens einer Arbeitsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Arbeitsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist».

## **E. 4.1**

Mangels eines übereinstimmenden wirklichen Willens sind die Klauseln der AVB und der ZVB nach dem Vertrauensprinzip und somit normativ auszulegen. Entscheidend ist daher, wie die Y.\_\_\_\_ als andere Vertragspartei die Klauseln verstehen durfte und musste.

## **E. 4.2**

Im streitigen Versicherungsvertrag ist als versichertes Risiko «Kollektiv-Krankenzusatzversicherung» aufgeführt (Urk. 9/56/1) . Die AVB der Beklagten verweisen insofern auf das Sozialversicherungsrecht, als die Definition des Begriffs «Krankheit» in Art. 3 Ziff. 1 AVB, wonach es sich diesbezüglich um jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, wörtlich Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des

Sozialversicherungsrechts (ATSG) entspricht. Im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tritt der Versicherungsfall erst im Zeitpunkt der erstmaligen Inanspruchnahme medizinischer Hilfe für ein bestimmtes Krankheitsgeschehen ein (BGE 139 V 244 E. 3.3.1). Auch bei der freiwilligen Taggeldversicherung nach Art. 67 ff. KVG besteht das versicherte Risiko im Erwerbsausfall, dessen Deckung Zweck der Versicherung ist (vgl. BGE 142 III 671 E. 3.8). Sodann werden die versicherten Leistungen in Art. 1 ZVB als Taggelder bei Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die einen Erwerbsausfall zur Folge hat, umschrieben, wobei gemäss Art.

### **E. 4.3**

Das VVG enthält keine Definition des befürchteten Ereignisses (BGE 142 III 671 E. 3.5) beziehungsweise des Versicherungsfalls (BGE 129 III 510 E. 3.2). Gemäss der Rechtsprechung handelt es sich beim Versicherungsfall um die Verwirklichung der Gefahr, gegen welche die Versicherung abgeschlossen worden ist (BGE 142 III 671 E. 3.6 und 129 III 510 E. 3.2). Das Bundesgericht und die Mehrheit der Lehre gehen bei der Krankentaggeldversicherung davon aus, dass mit diesem Vertragstypus grundsätzlich die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit versichert ist. Der Versicherungsfall tritt mithin nicht bereits mit der Krankheit ein (BGE 142 III 671 E. 3.9).

Nach Gesagtem ist davon auszugehen, dass die erwähnten Vertragsbestimmungen von der Y.\_\_\_\_\_

so verstanden werden mussten, dass eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit von mehr als 25 % versichert ist.

### **E. 4.4.1**

Gleiches gilt für die Definition der Arbeitsunfähigkeit in Art. 3 Ziff. 4 AVB, deren Satz 1 beinahe wörtlich mit der in Art. 6 ATSG enthaltenen Definition der Arbeitsunfähigkeit übereinstimmt: Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, sowohl im bisherigen Beruf als auch in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten (anstatt wie in Art.

### **E. 4.4.2**

), kann nach der Rechtsprechung auf eine rückwirkende Einschätzung einer Arbeitsunfähigkeit abgestellt werden, wenn diese nachvollziehbar begründet wurde und zu überzeugen vermag (Urteil des Bundesgerichts 4A\_280/2013 vom 20. September 2013 E. 3.3), was vorliegend zutrifft.

### **E. 4.5**

Da es sich bei den erwähnten Vertragsbestimmungen und Klauseln der AVB und der ZVB nicht um ungewöhnliche Klauseln handelt, welche von der globalen Zustimmung ausgenommen sind, und auf welche gesondert hätte aufmerksam gemacht werden müssen, kommt die Ungewöhnlichkeitsregel nicht zur Anwendung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4C.175/2004 vom 31. August 2004 E. 2.3.1). Da die Auslegung nach dem Vertrauensprinzip zu einem Ergebnis geführt hat, bleibt auch für die Unklarheitsregel kein Raum. 5.

### **E. 5**

Ziff. 1 ZVB bei einer Arbeitsunfähigkeit von weniger als 25 % kein Taggeldanspruch besteht.

### **E. 5.1**

Im Folgenden gilt es vorerst die für die Beurteilung des streitigen Taggeldanspruchs des Klägers für die Zeit vom 1. November 2018 bis 31. März 2020 massgebenden medizinischen Akten und weiteren Unterlagen zu prüfen.

### **E. 5.2**

) auf grund

unklarer Symptome den Kläger zu einer neurologischen Untersuchung überwies, fehlte es daher an einer für die streitigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Klägers angezeigten fachärztlichen Weiterbildung im Bereich Neurologie. Auf seine Beurteilung des Gesundheitszustandes des Klägers kann daher auch deshalb nicht abgestellt werden, weil es ihm an einer dafür angezeigten fachärztlichen Weiterbildung fehlte .

### **E. 5.3**

) davon aus, dass der Kläger unter belastungsabhängigen Unterarmschmerzen unklarer Ätiologie leide, und dass die Unterarm- und Handgelenksschmerzen ätiologisch nicht zugeordnet werden könnten. Damit übereinstimmend bekundeten auch die Ärzte der E.\_\_\_\_ vorerst Mühe, das Beschwerdebild im Bereich der Unterarme des Klägers diagnostisch zu qualifizieren. Vorerst gingen sie am 25. März 2019 (vorstehend E. 5.4 ), davon aus, dass der Kläger am ehesten unter einer Epicondylitis

humeri

radialis beidseits leide. In ihrem Bericht vom 5. August 2019 (vorstehend E.

### **E. 5.4**

) davon aus, dass der Provokationstest positive Werte für eine Epicondylitis

humeri

radialis

ergeben habe, weshalb am ehesten eine solche anzunehmen sei . Sie gingen indes davon aus , dass zu r

Verifizierung der Diagnose

ein Röntgenbild sowie eine MRI des linken Ellenbogens erforderlich seien. In ihrem Bericht vom 5. August 2019 ( vorstehend E.

### **E. 5.5**

) in nachvollziehbarer Weise dar, dass die durchgeführten Untersuchungen keine Hinweise auf eine Neuropathie im Bereich der Armnerven, auf eine peripher oder zentral-neurologische Erkrankung , auf ein Karpaltunnelsyndrom, auf eine Nervenschädigung, auf eine Pathologie im Bereich der Muskeln oder auf eine rheumatologische Erkrankung ergeben hätten, weshalb die geltend gemachten Beschwerden in somatischer Hinsicht nicht zu erklären beziehungsweise nicht zu objektivieren seien. Sodann schloss Dr. F.\_\_\_\_ auf Grund des Umstandes, dass weder durch nichtsteroidale Antirheumatika noch durch Physiotherapie oder durch eine Entlastung von der Arbeit eine

Besserung der Beschwerden zu erreichen war, auf ein funktionelles Geschehen. Aus diesem Grunde sowie auf Grund der Umstände, dass die durchgeführten Untersuchungen eine symmetrische und gut entwickelte Muskelkraft ergab, ohne Hinweise auf einen Kraftverlust, eine Muskelschwäche oder einen Muskelschwund im Bereich der kleinen Handmuskeln und der Arme, dass

die Kraft und die Sensorik im Bereich der Arme und der Hände vielmehr vollständig erhalten waren, und dass weder eine Schwellung noch eine andere Pathologie im Bereich der Gelenke zu erkennen gewesen waren, zog Dr. F.\_\_\_\_ als dann mit nachvollziehbarer Begründung den Schluss, dass der Kläger in seiner Arbeitsfähigkeit nicht eingeschränkt sei. Auf Grund der Aussagen des Klägers gegenüber Dr. F.\_\_\_\_, wonach die Ausübung einer körperlich leichteren Arbeit in Bezug auf die Schmerzen nichts verändern würde, ist sodann auf eine nicht unerhebliche Krankheitsüberzeugung zu schliessen.

#### **E. 5.6**

) führten sie alsdann aus, dass eine MRI des Ellbogens bis zum Vorderarm und ein Röntgenbild der Ellenbogen keine Hinweise für eine Epicondylitis

humeri

radialis

ergeben hätten, weshalb bei einer unklaren Situation am ehesten von einem Supinatorentunnelsyndrom

auszugehen sei. Anschliessend hielten sie am 1. Oktober 2019 fest (vorstehend E.

#### **E. 5.7**

), dass weder ein Supinatorentunnelsyndrom noch ein belastungsinduziertes Kompartmentsyndrom

nachzuweisen sei, weshalb die genaue Diagnose weiterhin unklar

zu bleiben habe.

Dennoch gingen sie in der Folge am 18. Februar 2020 (vorstehend E.

#### **E. 5.8**

) davon aus, dass nach Ausschluss sowohl eines

Supinatorentunnelsyndroms

als auch eines belastungsinduzierten

Kompartmentsyndroms

beidseits lediglich die Diagnose einer Epicondylitis

humeri

radialis verbleibe, und dass aus diesem Grunde eine Arbeitsunfähigkeit von 100 %

in der angestammten Tätigkeit des Klägers bestehe. 6.5.2

Die Beurteilung durch die Ärzte der E.\_\_\_\_

vermag indes weder in diagnostischer Hinsicht noch hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit zu überzeugen. In diagnostischer Hinsicht vermag nicht zu überzeugen, wenn die Ärzte der

E.\_\_\_\_

vorerst die Ansicht vertraten, dass zur Verifizierung der Diagnose einer Epicondylitis humeri

radialis beidseits ein Röntgenbild sowie eine MRI des linken Ellenbogens erforderlich seien, und anschliessend, nachdem weder eine MRI noch ein Röntgenbild der Ellenbogen Hinweise für eine Epicondylitis

humeri

radialis ergeben hatten, sowie nach einem Ausschluss eines Supinator-tunnelsyndroms und eines belastungsinduzierten Kompartmentsyndroms beidseits erneut eine Epicondylitis

humeri

radialis

diagnostizierten. Für die Diagnose einer Epicondylitis

humeri

radialis lässt sich den Akten keine nachvollziehbar begründete Beurteilung entnehmen. Des Gleichen vermag auch die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit durch die Ärzte der E.\_\_\_\_ nicht zu überzeugen. Denn einerseits attestierten sie dem Kläger am 15. Januar 2020 eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % ohne zu berücksichtigen, dass der Kläger bereits seit dem 1. September 2019 wieder im Umfang von 50 % an seinem bisherigen Arbeitsplatz tätig gewesen war (vgl. Urk.

1 S. 8 oben). Andererseits berücksichtigen sie nicht, dass der Arbeitsplatz des Klägers bei der Y.\_\_\_\_ zwei verschiedene Arbeitsbereiche umfasste, einen körperlich schwereren und einen leichteren Bereich, welcher vorwiegend aus der Kontrolle und der Überwachung einer Maschine bestand. Im Widerspruch zur Beurteilung vom 15. Januar 2020 attestierten die Ärzte der E.\_\_\_\_ dem Kläger am 17. Februar 2020

alsdann eine Arbeitsunfähigkeit im Umfang von 50 % vom 1. Dezember 2019 bis 30. April 2020. Dieser Beurteilung lässt sich indes weder entnehmen, in welcher Weise der Kläger bei der Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit in funktioneller Hinsicht beeinträchtigt sein sollte, noch lässt sich dieser Beurteilung eine nachvollziehbare Begründung der dem Kläger attestierten Arbeitsunfähigkeit entnehmen. Mangels einer nachvollziehbaren Begründung vermögen die Beurteilungen durch die Ärzte der E.\_\_\_\_ vorliegend daher nicht zu überzeugen. 7.

### **E. 5.9**

) davon aus, dass die Diagnose eine r

Epicondylitis

humeri

radialis beidseits rechtsbetont

zu passen scheine, ohne dass sich ihrer Beurteilung in diagnostischer Hinsicht eine nachvollziehbare Begründung entnehmen liesse. Damit übereinstimmend gingen sie auch in ihrer Stellungnahme vom 15. Januar 2020 (vorstehend E.

## **E. 6**

ATSG: Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bis herigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.). Zudem stimmt Satz 2 von Art. 3 Ziff. 4 AVB bei nahe wörtlich mit Art.

### **E. 6.2**

Während Dr. B.\_\_\_\_

in den von ihm ausgestellten Zeugnissen (vorstehend E.

### **E. 6.3**

) . Darin legte Dr. F.\_\_\_\_ in nachvollziehbarer Weise

dar , dass spätestens ab 1. November 2018 eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit in der bisher ausgeübten Tätigkeit des Klägers als Schreiner beziehungsweise als Mitarbeiter einer Lackiererei bestanden habe . Demnach hat die Beklagte damit für die Zeit ab 1. November 2018 die vom Kläger geltend gemachte Arbeitsunfähigkeit besonders substantiiert bestritten.

Demzufolge gelang dem Kläger der Beweis für eine Arbeitsunfähigkeit und einen Taggeldanspruch für die Zeit vom

#### **E. 6.3.1**

Dr. F.\_\_\_\_ , welcher als Facharzt für Neurologie

über eine für die Beurteilung der

streitigen Gesundheitsbeeinträchtigung des Klägers ange zeigte fachärztliche Weiterbildung verfügt, legte in seinem Gutachten vom 25. Juni 2019 ( vorstehend E.

#### **E. 6.3.2**

Vor dem Hintergrund, dass die Tätigkeit des Klägers bei der Y.\_\_\_\_

gemäss den Angaben des Klägers zwei verschiedene Arbeitsbereiche umfasste, wobei im einen Bereich Bretter eines Gewichts von 5 bis 20 Kilogramm in eine Maschine einzuführen waren , und im anderen Bereich die Maschinen zu überwachen und zu kontrollieren sowie gelegentlich Farbe aus Kanistern eines Gewicht von 15 bis 20 Kilogramm einzufüllen waren , ist davon auszugehen, dass es sich bei der angestammten Tätigkeit des Klägers insgesamt höchstens um eine körperlich mittelschwere Tätigkeit handelt . Die Beurteilung durch Dr. F.\_\_\_\_ , dass

eine Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen aus gesundheitlichen Gründen im bisherigen Beruf

des Klägers zu verneinen, und dass spätestens ab 1. November 2018 von einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit auszugehen sei, erscheint daher als nachvollziehbar und vermag zu überzeugen. Daran ändert nichts, dass Dr. F.\_\_\_\_

dem Kläger rückwirkend ab 1. November 2018 eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit in der bisher ausgeübten Tätigkeit als Schreiner beziehungsweise als Mitarbeiter einer Lackiererei attestierte . Denn, wie bereits erwähnt (vorstehend E.

#### **E. 6.4**

Nicht zu überzeugen vermögen indes die davon abweichenden Arbeitsfähigkeitsbeurteilungen durch Dr. B.\_\_\_\_. Denn diese enthalten keine nachvollziehbare Begründung der dem Kläger für die Zeit vom 1. November 2018 bis 31. Oktober 2019 attestierten Arbeitsunfähigkeit von 60 % und für die dem Kläger für die Zeit vom 1. bis 30. November 2019 attestierten Arbeitsunfähigkeit von 50 %. Zusätzlich gilt es zu berücksichtigen, dass Dr. B.\_\_\_\_

gemäss dem Medizinalberuferegister ([www.medregom.admin.ch](http://www.medregom.admin.ch))

lediglich über einen Weiterbildungstitel als «Praktische r

Arzt» verfügt. Dabei werden die eidgenössischen Weiterbildungstitel im Bereich der Humanmedizin gemäss Art. 2 der Verordnung vom 27. Juni 2007 über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (MedBV) abschliessend im Anhang 1 zur MedBV aufgeführt. Die Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, müssen akkreditiert werden (Art. 23 Abs. 2 des Medizinalberufegesetz, MedBG). Gemäss Art. 2 Abs. 1 MedBV werden insbesondere die folgenden eidgenössischen Weiterbildungstitel erteilt: Praktische Ärztin oder Praktischer Arzt (lit.

a) und Fachärztin oder Facharzt (lit.

b). Beim eidgenössischen Weiterbildungstitel «Praktische Ärztin/ Praktischer Arzt» handelt es sich daher nicht um einen Facharztstitel,

sondern lediglich um eine Basisweiterbildung im Hinblick auf einen späteren Erwerb des Facharztstitels «Allgemeine Innere Medizin» (vgl. [www.siwf.ch/weiterbildung/praktischer-arzt](http://www.siwf.ch/weiterbildung/praktischer-arzt)). Dr. B.\_\_\_\_, welcher gemäss den Angaben in seinem Bericht vom 9. August 2018 (vorstehend E.

#### **E. 6.5**

.1

Die Ärzte der E.\_\_\_\_

gingen in ihrem Bericht vom 25. März 2019 (vorstehend E.

#### **E. 7**

Abs. 2 ATSG: Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.).

#### **E. 7.1**

Gemäss Art.

#### **E. 7.2**

Da der Nachweis rechtsbegründender Tatsachen im Bereich des Versicherungsvertrags regelmässig mit Schwierigkeiten verbunden ist, geniesst der beweispflichtige Anspruchsberechtigte insofern eine Beweiserleichterung, als er in der Regel nur eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Bestehen des geltend gemachten

Versicherungsanspruchs darzutun hat. Allerdings kann der Versicherer im Rahmen des Gegenbeweises Indizien geltend machen, welche die Glaubwürdigkeit des Ansprechers erschüttern oder erhebliche Zweifel an seinen Schilderungen erwecken. Gelingt der Gegenbeweis, dürfen die vom Anspruchs berechtigten behaupteten Tatsachen nicht als überwiegend wahrscheinlich und damit nicht als bewiesen anerkannt werden. Der Hauptbeweis ist vielmehr gescheitert (BGE 130 III 326 E. 3.4 mit Hinweis, Urteil des Bundesgerichts 5C.146/2000 vom 15. Februar 2001 E.

4b mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung (Urteile des Bundesgerichts 4A\_382/2014 vom 3. März 2015 E. 5.3 und 4A\_316/2013 vom 21. August 2013 E. 6.2) kann sich, wenn der strikte Beweis nach der Natur der Sache nicht möglich beziehungsweise nicht zumutbar ist, auch der Versicherer in Bezug auf Tatsachen, für welche ihm die Beweislast obliegt, auf eine Reduktion des Beweismasses auf den Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit berufen.

### **E. 7.3**

Es ist daher am Kläger, mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu beweisen, dass er im streitigen Zeitraum vom 1. November 2018 bis 31. März 2020

weiterhin arbeitsunfähig im geltend gemachten Umfang war und Anspruch auf Taggeldleistungen hatte. Da der Kläger die Einholung eines medizinischen Gerichtsgutachtens nicht beantragte (vgl. Urk.1), erübrigen sich dies bezügliche Ausführungen. Denn, wie bereits erwähnt (vorliegend E.

### **E. 7.4**

Nach Gesagtem vermögen die vom Kläger als Beweismittel bezeichneten Berichte und Zeugnisse von Dr. B.\_\_\_\_

und der Ärzte der E.\_\_\_\_

(Urk.

1) eine Arbeitsunfähigkeit im Zeitraum vom 1. November 2018 bis 31. März 2020 nicht zu beweisen. Denn das Parteigutachten von Dr. F.\_\_\_\_ vom 25. Juni 2019 lässt erhebliche Zweifel an der von ihm behaupteten Arbeitsunfähigkeit aufkommen

(vorstehend E.

### **E. 8**

ZGB schreibt dem Sachgericht nicht vor, mit welchen Mitteln der Sachverhalt abzuklären ist und wie die Beweise zu würdigen sind. Diesem bleibt es unbenommen, von beantragten Beweiserhebungen deshalb abzusehen, weil es sie von vornherein nicht für geeignet hält, die behaupteten Tatsachen zu beweisen, oder weil es seine Überzeugung bereits aus anderen Beweisen gewonnen hat und davon ausgeht, dass weitere Abklärungen am massgeblichen Beweisergebnis nichts mehr zu ändern vermöchten (BGE 122 III 219 E. 3c; Urteil des Bundesgerichts 4A\_273/2018 vom 11. Juni 2019 E. 3.2.3.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.